

**Bekanntmachung der Gemeinde Mölschow
über den Beschluss vom 10.10.2017 hinsichtlich der Nichtaufstellung eines
Lärmaktionsplanes**

1.

Durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V wurden aufgrund der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie – EU-ULR) zum 30.06.2012 für alle Hauptverkehrsstraßen (Bundesfern- und Landesstraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen strategische Lärmkarten erstellt. Diese Lärmkarten werden alle 5 Jahre überprüft und ggf. aktualisiert. Die aktuellen strategischen Lärmkarten mit dem Stand 30.06.2017 sowie die novellierten LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung sind über folgendem Link zu finden: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hinweise_laermaktionsplanung_neu.pdf

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen werden durch die des Ergänzungs- bzw. Nebenstraßennetzes komplettiert. Dieses umfasst weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraße, die auch lärmrelevant sind, aber nicht den §§ 47 a-f BImSchG unterliegen.

Auf Basis dieser strategischen Lärmkarten sind die Kommunen nach § 47 d BImSchG bis zum 18.07.2018 in der Pflicht, bei erheblichen Konflikten und hoher Lärmbetroffenheit einen Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrsstraßen aufzustellen. Im Lärmaktionsplan sind geeignete Maßnahmen zur Geräuschkürzung zu prüfen, deren Umsetzung zu bewerten und bei Realisierbarkeit festzuschreiben sowie ruhige Gebiete zu schützen.

Für die Gemeinde Mölschow sind entsprechend der vorliegenden Kartierung keine erheblichen Konflikte mit hoher Lärmbetroffenheit festzustellen. Die Belastungen (Verkehrsbelastungen) unterliegen Schwankungen, welche touristisch geprägt sind. Diese zeigen Ihre Auswirkungen in der Hauptsaison und können daher auf einen Jahreszeitraum abgestellt als gering angesehen werden.

2.

In Auswertung der vorliegenden Ergebnisse der Lärmkartierung hat die Gemeindevertretung Mölschow am 10.10.2017 beschlossen, dass auf Grund der Geringfügigkeit der lärmbelasteten Konfliktbereiche und minimaler Einwohnerbetroffenheit kein Lärmaktionsplan aufgestellt wird.

3.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mölschow, den 22.12.2017

Meyer
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgte am 25.01.2018 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 25.01.2018 gez. Gurski

